



Vermessungsbüro Stefan Reiche · Friedrich-von-Flotow-Ring 18 · 18190 Sanitz b. Rostock

Gemeinde Sanitz

Frau Suckow

Rostocker Straße 19

18190 Sanitz

Bitte um öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Vermessungsobjekt:

Gemeinde: Sanitz

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

Gemarkung: Wendorf

Geschäftsbuch-Nr. der Vermessungsstelle:
23R039

Flur: 1

Datum: 30.06.2023

Flurstück(e): 166

Lagebezeichnung: Reppeliner Straße 1

Sehr geehrte Frau Suckow,

für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs-/Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713), durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V soll den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben werden konnte, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung bekanntgegeben werden.

Zeit und Ort der Offenlegung sind für die Dauer von zwei Wochen vor Beginn der Offenlegung ortsüblich bekanntzumachen.

Bitte geben Sie die beigefügte Anlage entsprechend bekannt und senden Sie mir ein Exemplar nach Ende der Offenlegung zurück.

Vielen Dank vorab!

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Reiche

Anlage: Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung



Vermessungsbüro Stefan Reiche · Friedrich-von-Flotow-Ring 18 · 18190 Sanitz b. Rostock

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Vermessungsobjekt:

Gemeinde: Sanitz
Gemarkung: Wendorf
Flur: 1
Flurstück(e): 166
Lagebezeichnung: Reppeliner Straße 1

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

Geschäftsbuch-Nr. der Vermessungsstelle:
23R039

Datum: 30.06.2023

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben. Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der o.g. Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V) während der **Geschäftszeiten: Mo-Do 7:00-16:00 Uhr und Fr 7:00-14:00 Uhr in der Zeit vom 31.07.2023 bis zum 31.08.2023.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,

2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: (Tag des Aushangs)

Ende am: (Tag der Abnahme des Aushangs)

Ort, Datum

Unterschrift



J. Müller